

KfW-Investitionszuschuss (455) für Einzelmaßnahmen zum Einbruchschutz und weitere Förderprogramme für Sicherheitstechnik*



Die Fördermittel für den Einbruchschutz wurden aufgestockt

Für 2017 stehen 50 Mio. Euro für **Maßnahmen zum Einbruchschutz** zur Verfügung, 5 Mal so viel wie im Vorjahr. Für **Maßnahmen zur Barrierereduzierung** stellt der Bund 75 Mio. Euro für Zuschüsse zur Verfügung, rund 50 % mehr als im Vorjahr. Ab dem 21.03.2017 wurde die **Schwelle der Investitionssumme auf 500 Euro gesenkt**.

Seit 19.11.2015 können private Eigentümer und Mieter Zuschüsse für Maßnahmen zur Sicherung gegen Wohnungs- und Hauseinbrüche in Anspruch nehmen. Seit 01.04.2016 werden Privatpersonen **alternativ** zum Zuschussprogramm (455) für zusätzliche Einzelmaßnahmen zum Einbruchschutz zudem über eine **erweiterte Kreditvariante** des Programms „**Altersgerecht Umbauen (159)**“ gefördert. Seit 26.07.2016 kann über das Programm „**Energieeffizient Sanieren (430)**“ ein Investitionszuschuss beantragt werden (vgl. Hinweis S. 2 unten). Alle Anträge und die Abrechnung werden über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) abgewickelt. Ausführliche Informationen und aktuelle Hinweise erhalten Sie unter unter: www.kfw.de/einbruchschutz oder Tel. 0800 539 9002 (kostenfreie Servicenummer - Mo-Fr 8-18 Uhr). **Neu:** Über das **KfW-Zuschussportal** (www.kfw.de/zuschussportal) müssen die Förderungen **ab sofort online beantragt werden** (Legitimation per Post-Ident-Verfahren oder Video-Chat erforderlich). Dort kann man sofort die Zuschusshöhe erfahren.

Wer wird gefördert? Gefördert werden nachfolgende natürliche Personen:

- Eigentümerinnen und Eigentümer von selbst genutzten oder vermieteten Ein- und Zweifamilienhäusern mit maximal 2 Wohneinheiten sowie von Eigentumswohnungen in Wohnungseigentümergeinschaften.
- Mieterinnen und Mieter.

Wie und in welchem Umfang wird gefördert? (Alle Angaben brutto inkl. Mehrwertsteuer, sofern der Antragsteller nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist)

- Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss in Höhe von **10 % der Investitionssumme**.
- Die **Investitionssumme** muss **mindestens 500 Euro** betragen (dies entspricht mindestens 50 Euro Förderung).
- Es werden Investitionskosten von **maximal 15.000 Euro bezuschusst** (dies entspricht maximal 1.500 Euro Förderung).
- In Kombination mit **Maßnahmen zur Barrierereduzierung** können **bis zu 6.250 Euro Zuschuss** beantragt werden. ** (siehe Seite 2)
- Bei allen Maßnahmen sind **sowohl Materialkosten als auch Handwerkerleistungen förderfähig**.

Hinweis: Es werden **keine bereits begonnenen oder schon abgeschlossene Vorhaben sowie keine Ferien- und Wochenendhäuser oder gewerblich genutzte Flächen gefördert!** Die Kombination einer Förderung aus dem Produkt 455 mit einer steuerlichen Förderung gemäß §35 a Absatz 3 EStG (**Steuerermäßigte Handwerkerleistung**) für in diesem Programm geförderter Maßnahmen ist **nicht** möglich. Es werden **keine Neubauten** gefördert.

Welche Unternehmen dürfen beauftragt werden?

- Voraussetzung für die Förderung ist die Durchführung durch ein **Fachunternehmen des Handwerks**.

Wie erfolgt der Antrag?

- Der Antrag muss **online** über das **KfW-Zuschuss-Portal** beantragt werden, wo man sofort die Zuschusshöhe erfahren kann (Legitimation per Post-Ident-Verfahren oder Video-Chat erforderlich). Der Online-Antrag kann auch durch einen Bevollmächtigten (z.B. das Fachunternehmen) erfolgen.
- Die Zuschussbestätigung erfolgt ebenfalls online.
- Der Antrag muss zwingend **vor Beginn des Umbaus** direkt bei der KfW gestellt werden.
- Angebote müssen nicht mit beigefügt werden.

Wie genau müssen die Kostenschätzungen sein?

- Es wird empfohlen, die geplanten förderfähigen Maßnahmen inklusive der Materialkosten auf Basis eines eingeholten Angebots zu beantragen.
- Das Angebot sollte unter Berücksichtigung eventueller Kostensteigerungen erstellt werden.
- Mögliche Kosten für die Erstellung eines Angebots können nicht übernommen werden.
- Gefördert werden aber die Kosten der Beratung, Planung und Baubegleitung, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Barrierereduzierung oder zum Einbruchschutz stehen.
- Evtl. gewährte Rabatte und Skonti mindern den Zuschuss entsprechend.

Wie erfolgt die Abrechnung?

- Nach Abschluss der Maßnahmen, **spätestens 6 Monate nach der Zusage** muss die Durchführung über Rechnungsnachweis belegt werden.
- Dieses Verfahren erfolgt ebenfalls online durch den Antragssteller.
- Alle relevanten Unterlagen sind **mindestens 10 Jahre** aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.
- Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt auf das Konto des Antragsstellers.

Tipp: Für eine reibungslose Prüfung der „Bestätigung nach Durchführung“ bei der KfW wird empfohlen, die Rechnungen so zu gestalten, dass aus den Rechnungspositionen die Kosten der förderfähigen Maßnahmen eindeutig gemäß der **nachfolgend aufgeführten Rubriken** hervorgehen.

* Stand: 24.03.2017 • **Alle Angaben ohne Gewähr!**

Ausführliche Informationen unter: www.kfw.de/einbruchschutz oder unter Tel. 0800 539 9002 (kostenfrei: Mo-Fr 8-18 Uhr)

Seite 1/2

Was wird gefördert und welche technischen Mindestmaßnahmen gelten?

Einbau einbruchhemmender Haus- und Wohnungseingangstüren. Diese müssen

- die **Widerstandsklasse RC2 nach DIN EN 1627** oder besser (auch ohne Einhaltung der sicherheitstechnischen Anforderungen an die umgebenden Wandbauteile) aufweisen.
- einen **U-Wert von maximal 1,3 W/(m²·K)** aufweisen, sofern es sich um Außentüren als Teil der thermischen Hülle des Gebäudes handelt.

Einbau von Nachrüstsystemen für Haus- und Wohnungseingangstüren. Diese müssen

- für Schlösser (z.B. Querriegelschlösser mit/ohne Sperrbügel, Türzusatzschlösser, Kastenriegelschlösser) / Bandseitensicherungen der **DIN 18104 Teil 1 oder 2** zum Einbruchschutz entsprechen.
- bei Mehrfachverriegelungssystemen mit Sperrbügelfunktion nach **DIN 18251** zum Einbruchschutz, **Klasse 3** oder besser sowie bei Einsteckschlössern nach **DIN 18251** zum Einbruchschutz, **Klasse 4** oder besser eingebaut werden.
- Schutzbeschläge nach **DIN 18257** ab Klasse ES 1.

Einbau von Nachrüstsystemen für Fenster

- (z.B. aufschraubbare Fensterstangenschlösser, Bandseitensicherungen, drehgehemmter Fenstergriff, Pilzkopfverriegelungen). Diese müssen der **DIN 18104, Teil 1 oder 2** entsprechen.

Einbau einbruchhemmender Gitter und Rollläden. Diese müssen nach **DIN EN 1627** ab der Widerstandsklasse **RC 2** eingebaut werden

Einbau von Einbruch- und Überfallmeldeanlagen. Diese müssen

- die Anforderungen nach **DIN EN 50 131, Grad 2** zum Einbruchschutz oder besser erfüllen.
- Mögliche Komponenten sind: Kamerasysteme, Panikschalter, Geräteabschaltung, präsenzabhängige Zentralschaltung definierter Geräte bzw. Steckdosen, Personenerkennung an Haus- und Wohnungstüren, intelligente Türschlösser mit personalisierten Zutrittsrechten.

Ohne gesonderte technische Anforderungen: Einbau von Türspionen.

Baugebundene Assistenzsysteme:

- Bild-(Gegensprechanalagen) - z.B. mittels Videotechnik, baugebundene Not- und Rufsysteme, Bewegungsmelder, Anwesenheits- und erweiterte Präsenzmelder, Türkommunikation, Beleuchtung.

Anmerkung: Weitere **einbruchhemmende Produkte** fallen unter „Einbau von Nachrüstsystemen für Haus- und Wohnungseingangstüren“ wenn sie die für diese Maßnahme geltenden Mindestanforderungen erfüllen. Interkey empfiehlt dazu die **Herstellerverzeichnisse „geprüfte und zertifizierte einbruchhemmende Produkte“** der Polizei zu berücksichtigen, siehe www.polizei.bayern.de/schuetzenvorbeugen/beratung/technik

Nicht förderfähig im Programm 455 sind z.B. Tresore und Wertbehältnisse. Fenster sind nur über das Programm 151/152 förderfähig (s.u.).

Auszug für Einzelmaßnahmen zur Barrierereduzierung** Bereich Sicherheit, Orientierung, Kommunikation:

- Altersgerechte Assistenzsysteme (z. B. für Bedienung- und Antriebssysteme für Türen, Rollläden, Fenster, Beleuchtung, Heizung)
- Modernisierung von Bedienelementen
- Einbau von Stütz- und Haltesystemen einschließlich Maßnahmen zur Nachrüstung
- Maßnahmen zur Verbesserung der Orientierung und Kommunikation wie zum Beispiel Beleuchtung, Gegensprech- oder Briefkastenanlagen
- Förderungen zur Barrierereduzierung müssen in einem **separatem Antrag** beantragt werden.

** Zuschuss für 10 % der förderfähigen Kosten, bis zu 5.000 Euro pro Wohneinheit. Beim Standard „Altersgerechtes Haus“ werden 12,5 % der förderfähigen Kosten, bis zu 6.250 Euro pro Wohneinheit bezuschusst. Weitere förderfähige Maßnahmen zu Barrierereduzierung siehe www.kfw.de.

Hinweis: Im Programm **Energieeffizient Sanieren** - Kredit (Nr. 151/152) oder **Energieeffizient Sanieren** - Investitionszuschuss (Nr. 430) wird u. a. der **Einbau einbruchssicherer Fenster, Balkon- und Terrassentüren sowie die dazu gehörigen einbruchhemmende Nachrüstprodukte mit finanziert**. Private Eigentümer, die Wohnraum energetisch sanieren oder sanierten Wohnraum kaufen, können seit 26.07.2016 einen Antrag bis zu 30.000 € Zuschuss direkt im KfW-Zuschussportal stellen und sofort die Zuschusshöhe erfahren. Das Programm ist flexibel kombinierbar mit anderen Fördermitteln.

Tipp: Seit **01.04.2016** werden Privatpersonen **alternativ** zum Zuschussprogramm (455) für zusätzliche Einzelmaßnahmen zum Einbruchschutz über eine **erweiterte Kreditvariante** des Programms „**Altersgerecht Umbauen (159)**“ gefördert. **Bis 50.000 Euro Kreditbetrag** werden je Wohneinheit altersunabhängig **ab 0,75 % effektiver Jahreszins** gefördert. Das gilt für Maßnahmen zur Barrierereduzierung/Einbruchschutz oder den Kauf umgebauten Wohnraums. Diese Variante ist eine ideale Ergänzung zum Produkt Energieeffizient Sanieren als Kredit (151/152) oder Zuschuss (430)

Überreicht durch:

* Stand: 24.03.2017 • **Alle Angaben ohne Gewähr!**

Ausführliche Informationen unter: www.kfw.de/einbruchschutz
oder unter Tel. 0800 539 9002 (kostenfrei: Mo-Fr 8-18 Uhr)

Seite 2/2